

Vereinsatzung Blue Dragon Children's Foundation Germany e.V. Stand 09.12.2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Blue Dragon Children's Foundation Germany“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für

a) die Blue Dragon Children's Foundation sowie

b) andere mildtätigen Organisationen, die sich für Kinder engagieren,

zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Darüber hinaus wird der Verein selbst tätig, indem er die Öffentlichkeit über Kinder in den Entwicklungsländern, vor allem in Vietnam, informiert und Verständnis für deren Lage weckt: vor allem durch Vorträge, Seminare, Aktionen, Informationsveranstaltungen und Publikationen in allen Medien (elektrische Informationsbriefe, Website und soziale Medien etc.). Insofern dient die Tätigkeit des Vereins auch den Interessen der staatsbürgerlichen Bildung.

Der Verein „Blue Dragon Children's Foundation Germany“ trägt damit zur Förderung der Jugendhilfe bei.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen ausgezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des Vereinszwecks gemäß § 2 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die steuerbegünstigte Körperschaft wird vom Vorstand des Blue Dragon Children's Foundation Germany e.V. benannt, bevor über die Auflösung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

(5) Der Name Blue Dragon Children's Foundation und die von Blue Dragon Children's Foundation genutzten Zeichen (Logo) dürfen nur in Verbindung mit der Arbeit des Vereins genutzt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede erwachsene natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihre nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, erhalten sie vom Verein erstattet. Werden darüber hinaus Aufwandsentschädigungen oder andere Vergütungen gewährt, so entscheidet über deren Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende möglich.
- (3) Wenn ein Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen seines Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung, die der Vorstand einzuberufen hat, entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro pro Jahr. Schüler und Studenten wird ein Rabatt auf 25 Euro pro Jahr gewährt. Der Mitgliedsbeitrag kann auf freiwilliger Basis höher ausfallen. Die Beiträge sind jährlich im Januar im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge können auf der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die vom Verein geführten Einrichtungen besichtigen; dabei müssen die im Interesse der Betreuten gebotenen Beschränkungen beachtet werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand (§ 26 BGB),
- (c) der Ehrenbeirat
- d) der Rechnungsprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts bedarf es der Anwesenheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- (b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss,
- (e) der Ausschluss von Mitgliedern,
- (f) Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel virtuell (Onlineverfahren siehe §9 Abs.2). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tag. Die E-Mail wird an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet. Sollte das Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, erfolgt die Einladung schriftlich. Das Einladungsschreiben wird an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift versendet. Die Frist beginnt auch in diesem Fall mit dem auf die postalische Versendung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Im Onlineverfahren ist es sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware ...) möglich ist. Die Einladung muss neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zu einem passwortgesicherten digitalen Raum (Videokonferenz) enthalten. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten das Passwort vor der Versammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigsten 3 und höchstens 5 Personen von denen einer den Vorsitz, einer/zwei den stellvertretenden Vorsitz/enden und einer den Schatzmeister auszuüben hat.

(2) Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein jeweils einzeln.

§12 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er führt den Verein auf der Grundlage der Prinzipien von Fairness, Zurechenbarkeit, Transparenz und Verantwortlichkeit. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

(b) Einberufung der Mitgliederversammlung

(c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

(e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

- (f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (g) eigenverantwortlich Verwaltung des Vereinsvermögens und Finanzverwaltung
- (h) Benennung des Anfallberechtigten gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung
- (j) Der Vorstand kann mit der Erledigung einzelner Aufgaben Dritte beauftragen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wesentlichen Angelegenheiten, die über die vorgenannten Zuständigkeiten hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 13 Dauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Telefonkonferenzen und/oder Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mittels E-Mail einberufen und organisiert werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Telefonkonferenz teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Telefonkonferenz und/oder Sitzung fertigt das einladende Vorstandsmitglied ein Protokoll, welches den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern hiernach per E-Mail übermittelt wird. Sollten binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 15 Ehrenbeirat

(1) In den Ehrenbeirat können vom Vorstand natürliche Personen berufen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins in ideeller oder materieller Weise zu fördern. Es können Personen berufen werden, die kein Mitglied des Vereins sind.

(2) Die Mitglieder des Ehrenbeirats haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

§ 16 Rechnungsprüfung

(1) Es können einen bis zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen gem. § 10 Absätze 5 und 6 sowie § 13 entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Offenkundige Satzungsänderungen und Bekanntmachung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand ist berechtigt, offenkundige Fehler im Text der Satzung zu korrigieren.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, nach offenkundigen Satzungsänderungen eine aktuelle Fassung der Satzung bekannt- zumachen und dabei die Satzung redaktionell zu gestalten.

Berlin, 09.12.2020